

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Rahmen derer wir als Verkäufer auftreten.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Vertragsangebot zum Kauf der bestellten Kaufsachen dar. Dieses Vertragsangebot kann von uns innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns angenommen werden. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Kaufsache an den Kunden erklärt werden. Im Falle einer Auftragsbestätigung ist diese vom Kunden unverzüglich zu überprüfen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung hat der Kunde ebenso unverzüglich schriftlich an uns mitzuteilen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager/Werk, ausschließlich Kosten für Verpackung, Rostschutz und Fracht.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Preisangaben verstehen sich in EURO. Eine Zahlung in Fremdwährung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall hat der Kunde Wechselkursänderungen zu unseren Lasten ab dem Datum der Auftragsbestätigung auszugleichen. Ein solcher Ausgleichsanspruch wird gleichzeitig mit der Kaufpreiszahlung fällig.

5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt 40% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung und 60% des Kaufpreises nach Lieferung in Rechnung zu stellen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden mit unseren Forderungen zu verrechnen. Wir sind außerdem berechtigt, Forderungen des Kunden mit Forderungen anderer Konzernunternehmen zu verrechnen, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Kunden oder aus sonstigem recht gegen den Kunden zustehen. Maßgeblich für die Bestimmung der hieraus berechtigten Unternehmen ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses letzte veröffentlichte Geschäftsbericht.

§ 4 Lieferbedingungen

1. Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) setzt die vollständige und rechtzeitige vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie setzt weiterhin die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

2. Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

3. Eine angemessene Verschiebung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) tritt ein, wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns, einem Zulieferer oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Das gleiche gilt im Falle von Streik und/oder Aussperrung. Ab einer Dauer einer solchen Nichtverfügbarkeit über einen Monat sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert worden ist. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Zum vereinbarten Liefertermin abholfertig gemeldete Kaufsachen muss der Kunde sofort abholen; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Für die Lagerung erheben wir mit Beginn des Annahmeverzugs pauschal einen Betrag in Höhe von 0,2% des Werts der gelagerten Kaufsachen, maximal nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Im Falle eines Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Pflichtverletzung beruht.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

3. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Bestellung und Kosten des Kunden.

§ 6 Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Als zugesagte Beschaffenheit gelten nur die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Eigenschaften der Kaufsache. Technische Ratschläge und Empfehlungen durch uns sowie werbliche Aussagen, Anpreisungen erfolgen außerhalb vertraglicher Verpflichtungen; insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Kaufsache für den vom Kunden vorgesehenen Zweck eignet, obliegt allein dem Kunden.

4. Wir leisten für Mängel der Kaufsache zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).

5. Erhält der Kunde einen mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

6. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Kaufsachen. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sind nicht von unserer Gewährleistungspflicht umfasst, sofern diese nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

7. Soweit im Rahmen der Verwendung der Kaufsachen durch den Kunden Personal durch uns abgestellt wird, ist dieses lediglich allgemein beratend tätig; eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden oder einfachen Erfüllungsgehilfen, insbesondere unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter.

2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung sowie bei Ansprüchen des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. In allen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

2. Der Kunde ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang durchzuführen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns eine Pfändung oder einen sonstigen Eingriff Dritter auf die Kaufsache zur Sicherung der Ausübung unserer Rechte sowie etwaige Beschädigungen oder Untergang der Kaufsache unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns für diesen Fall bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder einen Dritten erwachsen, unabhängig davon ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und uns gegenüber alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhandigen und seinen Schuldner (Dritten) die Abtretung offenzulegen.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Brutto-Wert der von uns gelieferten Kaufsache zu den anderen sonstigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7. Wir die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Brutto-Wert der von uns gelieferten Kaufsache zu den anderen sonstigen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so hat uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an dem für ihn örtlich zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.